

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 22. März 2018
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.781

Gemeinden Wilderswil und Gsteigwiler Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine, Abschnitt Wilderswil Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 3'315'000.-- soll der Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung des Abflusskorridors im Abschnitt Wilderswil des Wasserbauprojekts "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine" genehmigt werden. Das Vorhaben ist ein wichtiges Teilelement des umfassenden Schutzkonzepts für das Bödeli, das die wasserbaupflichtige Schwellenkorporation Bödeli Süd in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton nach dem Hochwasser vom August 2005 ausgearbeitet hat, und soll nun als letzter Konzeptteil realisiert werden. Nach der Realisierung werden die Siedlungsgebiete von Wilderswil, Matten und Interlaken ausreichend vor Hochwasser der Lütschine geschützt sein.

Auftraggeberin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Bödeli Süd.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung vom 10. März 2016 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Schutzbauten Wasser" 2016–2019
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. n12
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB 652/2011 Hochwasserschutz Bödeli; Vorgehen für die Beurteilung des Gesuchs um einen Härtefallbeitrag gemäss Artikel 40 Absatz 6 Wasserbaugesetz und Berechnungsmodus
- Grossratsbeschluss vom 16. März 2016 Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine; Kantonsbeitrag an Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit (2015.RRGR.1199)



- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine", genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamts des Kantons Bern vom 19. Dezember 2014, resp. Projektänderungen Rotebächli und Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz, beide genehmigt am 6. September 2017
- Strassenplan "Umfahrung Wilderswil", genehmigt am 06.09.2017
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Bödeli Süd vom 19. September 2013

3 Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 2. Quartal 2017; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten Abflusskorridor Abschnitt Wilderswil	CHF	6'500'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	– CHF	0.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	6'500'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 51 %, max. / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV	CHF	3'315'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	3'315'000.00

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Der Kantonsbeitrag von 51 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 %, einem Zusatzbeitrag für Härtefälle von 17 % sowie Zusatzbeiträgen von insgesamt 9 % für folgende Mehrleistungen: integrales Risikomanagement 3 %, Systemsicherheit 3 %, Partizipation 2 %, Projektwirksamkeit 1 %.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beantragten beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 2'925'000.-- übernehmen; einen Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben Restkosten von voraussichtlich CHF 320'150.--.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe	Infrastrukturen (09.09.9100)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die in der Finanzplanung eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2020	CHF 1'000'000.00
		2021	CHF 1'000'000.00
		2022	CHF 1'000'000.00
		2023	CHF 315'000.00
		Total	CHF 3'315'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Kreditsumme von CHF 3'315'000.-- betrifft ausschliesslich wertvermehrende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 50 Jahre. Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 66'300.-- aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 22. März 2018

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	18. April 2018
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	18. Juli 2018
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	17. August 2018